

Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2023)

Das **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** des Bundes regelt den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie deren Einspeisung und Förderung und bildet damit einen zentralen rechtlichen Rahmen für die Energiewende in Deutschland. Seit seiner Einführung im Jahr 2000 wurde das Gesetz regelmäßig überarbeitet und weiterentwickelt. Die heute geltende Fassung trägt weiterhin die Bezeichnung EEG 2023, wurde seit ihrem Inkrafttreten zum 1. Januar 2023 jedoch mehrfach geändert und an aktuelle energiepolitische und europarechtliche Entwicklungen angepasst. Die aktuell konsolidierte Fassung wurde zuletzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2025 geändert.

Ziel des EEG ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Für den hierfür erforderlichen Ausbau sieht das Gesetz einen kontinuierlichen Ausbaupfad vor.

Quelle: [Bundesregierung](#)

Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2023)

Wesentliche Regelungen des EEG

- **Vorrang erneuerbarer Energien:** Ausbau und Betrieb erneuerbarer Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
- **Ausbauziel 2030:** Mindestens **80 % des Bruttostromverbrauchs** sollen aus erneuerbaren Energien gedeckt werden (Ziel: ca. **600 TWh** erneuerbarer Strom).
- **Photovoltaik & Innovation:** Das EEG schafft Förderbedingungen für **PV, Windenergie und innovative Konzepte** – u. a. mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung.
- **Bürgerenergie:** Bestimmte Projekte von **Bürgerenergiegesellschaften** können unter gesetzlichen Voraussetzungen ohne Ausschreibung gefördert werden.
- **Kommunale Beteiligung (§ 6 EEG):** Gemeinden können an den Erträgen von **Windenergie- und Freiflächen-PV-Anlagen** beteiligt werden – grundsätzlich bis zu **0,2 ct/kWh**.
- **EEG-Umlage abgeschafft:** Die EEG-Förderung wird seit **2022 aus Bundesmitteln** finanziert; die EEG-Umlage auf den Stromverbrauch entfällt.

 **Bedeutung für Kommunen:** Der Rechtsrahmen stärkt den Ausbau erneuerbarer Energien und eröffnet Kommunen insbesondere bei **Windenergie und Freiflächen-PV** Möglichkeiten zur finanziellen Beteiligung.

Quelle: [Bundesregierung](#)